



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#006  
Datum: 11.04.2022

## **Planfeststellungsbeschluss**

**zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 17.12.2021, Az.: 591ppw/080-2018#021,  
Stuttgart 21, PFA 1.6b, Abstellbahnhof Untertürkheim**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 3,  
75 Abs. 1a Satz 2, Halbsatz 1, 1. Alternative VwVfG**

**„S21, PFA 1.6b, Planergänzung (Baumschutzsatzung und bauzeitlicher Lärmschutz)“**

**in der Gemeinde Stuttgart  
im gleichnamigen Stadtkreis**

**Bahn-km -0,115 bis 2,560**

**der Strecke 4720 Untertürkheim - Kornwestheim**

**Vorhabenträgerin:  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Planergänzungen .....	3
A.2	Sofortige Vollziehung.....	4
A.3	Gebühr und Auslagen.....	4
B.	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planergänzung.....	5
B.1.2	Durchführung des Planergänzungsverfahrens .....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit .....	6
B.3	Umweltverträglichkeit .....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung der Planergänzungen .....	7
B.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	7
B.4.2	Immissionsschutz vor baubedingten Lärmimmissionen .....	7
B.5	Auswirkung auf die Gesamtabwägung .....	8
B.6	Sofortige Vollziehung.....	8
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	9

Auf Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 76 Abs. 3, 75 Abs. 1a, Satz 2, Halbsatz 1, 1. Alternative VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### A.1 Planergänzungen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2021 für das Vorhaben „S21 PFA 1.6b "Abstellbahnhof Untertürkheim"", Az. 591ppw/080-2018#021, wird um nachfolgende Regelungen ergänzt:

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 (Naturschutz und Landschaftspflege) werden um folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Die Vorhabenträgerin hat an die Stadt Stuttgart eine Ersatzzahlung in Höhe von 680.600,00 Euro zu leisten.

Die Nebenbestimmung unter A.4.5.2.3 b) (Entschädigung in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum) wird folgendermaßen neu gefasst:

Betroffenen Anwohnern steht im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognose zu, wenn der Beurteilungspegel von 70 dB (A) zur Tagzeit bezogen auf Wohnräume oder der Beurteilungspegel von 60 dB (A) zur Nachtzeit bezogen auf Schlafräume überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß der detaillierten Baulärmprognose ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren.

A.2    Sofortige Vollziehung

Der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.3    Gebühr und Auslagen

Gebühr oder Auslagen werden nicht erhoben.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planergänzung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2021, Az. 591ppw/080-2018#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben für das Vorhaben „S 21, PFA 1.6b "Abstellbahnhof Untertürkheim"", Bahn-km -0,115 bis 2,560 der Strecke 4720 Untertürkheim - Kornwestheim in Stuttgart-Untertürkheim erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um Regelungen, die sich zum einen auf die Rechtsfolgenbewältigung der Entfernung von 35 unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fallenden Bäumen und zum anderen auf die Erweiterung des Anspruchs auf Ersatzwohnraum für von Baulärmimmissionen Betroffenen beziehen.

#### **B.1.2 Durchführung des Planergänzungsverfahrens**

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.02.2022, Az. 0003514877, in Bezug auf die Rechtsfolgenregelung zur Baumschutzsatzung die Planergänzung nach § 18d AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 3, 75 Abs. 1a, Satz 2, Halbsatz 1, 1. Alternative VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 14.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme der Stadt Stuttgart vom 04.02.2022, GZ: SWU 7831-10.07, vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

In Bezug auf die Ausweitung des Anspruchs auf Ersatzwohnraum führt das Eisenbahn-Bundesamt von Amts wegen eine Planergänzung durch. Es hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.03.2022 hierzu nach § 28 VwVfG angehört. Die Vorhabenträgerin erhob keine Einwände.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 3, 75 Abs. 1a, Satz 2, Halbsatz 1, 1. Alternative VwVfG. Hiernach dürfen Abwägungsmängel durch ein Planergänzungsverfahren behoben werden. Mittels Planergänzung können weitere Schutzvorkehrungen angeordnet werden.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde im Rahmen der Ausführungsplanung offenbar, dass entgegen dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2021 zu Grunde gelegter Annahmen 35 unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fallende Bäume entfernt werden müssen. Da dieser Umstand in Bezug auf die von der Baumschutzsatzung angeordneten Rechtsfolgen im Beschluss nicht berücksichtigt worden ist, erfolgt eine entsprechende Planergänzung.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner Lücken in den Regelungen zum Schutze der Anwohner vor Baulärm erkannt worden. Diese Regelungslücken werden im Zuge der Planergänzung geschlossen.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BEVVG und § 18d AEG ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Durchführung des Planergänzungsverfahrens zuständig.

## B.3 Umweltverträglichkeit

Für die Planergänzung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren betrifft die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Planergänzung hat keine baulichen Veränderungen zum Gegenstand. Es werden eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Ersatzzahlung für die Fällung von unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fallende Bäume sowie die Erweiterung des Anspruchs auf Ersatzwohnraum für vom Baulärm Betroffene aufgenommen. Schutzgüter des UVPG sind hierdurch nicht berührt.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

## B.4 Materieell-rechtliche Würdigung der Planergänzungen

### B.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Planfeststellungsbeschluss sieht für die Errichtung der Ausweichhabitate für Mauereidechsen einen generellen Rodungsumfang von 80 % vor; 20 % bleiben bestehen. Die Auswahl der zu rodenden Gehölze wird der Ausführungsplanung vorbehalten. Hier zeigte sich, dass von den Rodungen auch 35 Bäume betroffen sind, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fallen. Hiernach sind für die Fällungen Ersatzbäume zu pflanzen (§ 7 Baumschutzsatzung). Die Stadt Stuttgart beziffert die Anzahl der Ersatzpflanzungen auf 83, hält sie aber nicht für zweckdienlich. Deshalb ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 8.200,00 Euro für jeden ersatzweise zu pflanzenden Baum (§ 8 Abs. 1 und 2 Baumschutzsatzung), also insgesamt 680.600,00 Euro zu leisten. Nach § 8 Abs. 3 Baumschutzsatzung ist das Geld zweckgebunden zu verwenden. Die Planfeststellungsbehörde hat hiergegen keine Bedenken und nimmt die von der Vorhabenträgerin beantragte Regelung auf.

Die Planergänzung ist auf die Regelung dieser Rechtsfolge beschränkt. Weder kommen hiermit neue Eingriffe hinzu noch ist eine Neubewertung der zugelassenen Eingriffe veranlasst. Der Planfeststellungsbeschluss lässt die Entfernung der unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume im für die Habitatherrichtung notwendigen Umfang zu.

### B.4.2 Immissionsschutz vor baubedingten Lärmimmissionen

Bezogen auf Wohnräume besteht für den Tageszeitraum ein Entschädigungsanspruch nach A.4.5.2.3 a) 1. für Beurteilungspegel von 67-70 dB (A). Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum besteht nach A.4.5.2.3 b) bei einer Überschreitung der Beurteilungspegel von 70 dB (A) an mehr als 4 aufeinanderfolgenden Tagen. Für den Nachtzeitraum besteht dieser Anspruch bei einer Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB (A) an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Nächten.

Nicht geregelt sind Fälle, in denen es tagsüber zwar zu Überschreitungen des Beurteilungspegels von 70 dB (A) kommt, diese aber nicht mehr als 4 aufeinanderfolgende Tage andauert. In diesem Falle gewährt der Planfeststellungsbeschluss weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Ersatzwohnraum. Für den Nachtzeitraum besteht diese Lücke analog bei Überschreitungen eines Beurteilungspegels von 60 dB (A) an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Nächten.

Mit der neugefassten Regelung bleibt für die Tagzeit ein Anspruch auf Entschädigung bei Beurteilungspegel von 67-70 dB (A) unberührt. Bei einem Beurteilungspegel über 70 dB (A) besteht nunmehr vom 1. Tag an ein Anspruch auf Ersatzwohnraum.

Für die Nachtzeit ist ein Entschädigungsanspruch nicht erforderlich. Die Entschädigungspflicht macht der Planfeststellungsbeschluss von der Überschreitung von Innenraumpegeln abhängig. Unter Zugrundelegung der in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 ist für Schlafräume ein Außengeräuschpegel von 60 dB (A) einzuhalten. Erst bei einer Überschreitung dieser 60 dB (A) sind Schutzvorkehrungen erforderlich. Diese bestehen nach der neugefassten Nebenbestimmung in der Bereitstellung von Ersatzwohnraum ab der 1. Nacht.

#### B.5 Auswirkung auf die Gesamtabwägung

Die Planergänzung behebt Abwägungsmängel des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses. Sie betrifft die Abwägung zweier Belange, ohne die Gesamtabwägung des Ausgangsbeschlusses im Übrigen neu aufzuwerfen. Die Regelungen der Ersatzzahlung und des erweiterten Anspruchs auf Ersatzwohnraum bei Baulärmbeeinträchtigungen sind Ergebnisse einer auf diese Aspekte bezogenen jeweiligen Abwägung.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Der Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Für die beantragte Planergänzung existiert kein Gebühren- oder Auslagentatbestand.



### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 11.04.2022**  
**Az. 591pä/017-2022#006**  
**EVH-Nr. 257561**

Im Auftrag

Runge

(Dienstsiegel)